

Absender:

Datum:

Hansestadt Demmin
Einwohnermeldeamt
Markt 1
17109 Demmin

Erklärung

Hiermit möchte ich mein Recht auf Widerspruch gegen Datenübermittlungen bzw. auf Antragstellung einer Auskunftssperre entsprechend dem Bundesmeldegesetz (BMG) in Anspruch nehmen.

Name, Vorname

Geburtsdatum

PLZ

Anschrift

Ich bitte in den nachfolgend angekreuzten Fällen Daten künftig nicht zu übermitteln:

- Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG)
- Melderegisterauskunft an Parteien, Wählergruppen usw. (§ 50, Abs. 1 BMG)
- Melderegisterauskunft zu Alters- und Ehejubiläen (§ 50, Abs. 2 BMG)
- Übermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58c, Abs. 1 Soldatengesetz)
- Auskunftssperre, da Gefahr für Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange möglich (§ 51, Abs. 1 BMG)

Begründung:

....., den

Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverbund leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Auskünfte an Parteien und Wählergruppen

Das Meldegesetz erlaubt, an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten eine Auskunft über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten zu erteilen. Dieser Auskunftserteilung kann widersprochen werden. Eine Begründung hierfür ist nicht erforderlich.

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläen, darf die Meldebehörde aufgrund des Meldegesetzes eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Innerhalb von zwei Monaten vor dem Jubiläum kann das Widerspruchsrecht nicht mehr ausgeübt werden. Eine Begründung bedarf es nicht.

Bei Ehejubiläumsdaten kann das Widerspruchsrecht nur gemeinsam ausgeübt werden. Für die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich.

Auskunftssperre bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange

Die Entscheidung über ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst.

Der Antrag muss begründet sein; eventuell können Nachweise gefordert werden.

Haben Sie mehrere Wohnungen, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben.

Diese Auskunftssperre endet mit dem Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Widerspruch gegen Übermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Nach § 58c, Abs. 1 Soldatengesetz übermittelt die Meldebehörde zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial zum 31.03. Daten von Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.